

Prämienverbilligung im Kanton Schwyz auch für den Mittelstand

Die jährlich teurer gewordenen Krankenkassenprämien werden bis weit in den Mittelstand für einen immer grösseren Teil der Bevölkerung zu einer finanziellen Bürde. Ob arm oder reich, die Krankenkassenprämien sind für alle gleich hoch. Um Familien mit unteren und mittleren Einkommen dennoch zu entlasten, sieht das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KGV) die Prämienverbilligungen vor.

Die Regierung des Kantons Luzern hat die Einkommensgrenze ständig nach unten korrigiert und ist mit der letzten Senkung zu weit gegangen. Auf eine Beschwerde der SP Luzern hat das Bundesgericht klargestellt, das Ziel der Prämienverbilligung sei nicht nur die Entlastung von Familien mit tiefen, sondern auch mit mittleren Einkommen. Ausgangspunkt der Berechnungen müsse das mittlere Reineinkommen von Verheirateten mit Kindern sein, das im Kanton Luzern 86'875.- Fr. betrage. Die Einkommensgrenze für den Bezug von Prämienverbilligung dürfe nicht tiefer als 70 Prozent dieses Medianlohnes liegen. Damit schlägt das Bundesgericht eine rechtskonforme Einkommensgrenze vor, ohne sie explizit vorzuschreiben.

Der Beitrag des Kantons Schwyz an die Prämienverbilligung ist nach der letzten Revision vom September 2017 deutlich reduziert worden auf 12.6 Mio. Franken. Unser Kanton gehört somit zu den fünf Kantonen, die pro Kopf der Bevölkerung am wenigsten an die Prämienverbilligung bezahlen. Lediglich 21.8 % der Bevölkerung erhält Prämienverbilligung, womit Schwyz auch bei den Kantonen mit der tiefsten Bezügerquote ist.

Gemäss Merkblatt der Ausgleichskasse Schwyz bestehen zurzeit folgende Höchstwerte, um noch Prämienverbilligung zu bekommen: 75'999.- Fr. für ein Ehepaar mit zwei Kinder und 53'559.- Fr. für ein Ehepaar ohne Kinder. Sowie 61'542.- Fr. für eine alleinstehende Person mit zwei und 37'302.- Fr. für eine Alleinstehende ohne Kinder. Es stellt sich darum die Frage, ob alle Personen im Kanton Schwyz im Einkommensspektrum bis zum mittleren Mittelstand (und darunter) gemäss den neuesten Vorgaben des Bundesgerichtes Prämienverbilligungen erhalten.

Wir fordern den Regierungsrat deshalb auf, zu überprüfen, ob der Kanton Schwyz mit seinen Bestimmungen die Vorgaben des Bundesgerichtsentscheides vom 22. Januar 2019 einhält und falls nicht, umgehend die dafür nötigen gesetzlichen Anpassungen am Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vorzunehmen.



KR Andreas Marty, Arth/ Einsiedeln



KR, Carmen Muffler, Pfäffikon